

Stadt Geldern
Amt für Jugend, Schule und Sport
Issumer Tor 36
47608 Geldern



Informationsmappe für Pflegeeltern der Stadt Geldern



Liebe Pflegeeltern, Bewerber und Bewerberinnen,

wenn durch äußere Umstände oder persönliche Schicksale der Schutzraum der Familie in Frage gestellt wird, dann braucht es Alternativen, um dem Ideal so nahe wie mögliche zu kommen. In diesen Fällen versuchen wir die betreffenden Kinder in Pflegefamilien zu vermitteln.

Wir unterscheiden hierbei zwischen der Bereitschaftspflege, der Kurzzeit- und Dauerpflege.

Die Informationsmappe umfasst einige wichtige Aspekte, die nähere Informationen zu einem Pflegeverhältnis preisgeben. Die nachfolgenden Themen sollen Ihnen in ihren zukünftigen Entscheidungen behilflich sein und einen vertieften Einblick, vorwiegend in die Dauerpflege, geben. Die Informationsmappe beinhaltet aber auch Angaben zu der Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege.

Zu den Aufgaben des hiesigen Pflegekinderdienstes gehört die Vermittlung von Pflegekindern zu geeigneten Pflegefamilien, die Beratung von Pflegeeltern in pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie die Betreuung und Begleitung von Pflegeeltern und die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien.

Beratung hinsichtlich der finanziellen Fragen, die das Pflegegeld, Zuschüsse und Beihilfen betreffen, erhalten Sie durch die zuständigen Mitarbeiter(innen) der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Jugendamtes der Stadt Geldern.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse!

Stadt Geldern/ der Pflegekinderdienst

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist ein Pflegekind?	Seite 5
2. Pflegefamilie- was ist das?	Seite 6
3. Formen von Pflegeverhältnissen	Seite 6
4. Pflegeeltern werden	Seite 9
5. Bewerbungs- und Vorbereitungsverlauf	Seite 12
6. Was motiviert Pflegeeltern zu der Aufnahme eines Pflegekindes?	Seite 12
7. Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung der Pflegekinder, der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie	Seite 13
8. Welche Rolle spielen die leiblichen Eltern des Kindes?	Seite 16
9. Welche Pflichten haben wir als Pflegeeltern?	Seite 16
10. Welche Rechte haben Pflegeeltern, Pflegekinder und die Herkunftsfamilie?	Seite 17
11. Vormundschaft	Seite 19
12. Belastungen und Ressourcen der Pflegeeltern	Seite 20
13. Die Hilfeplanung	Seite 21
14. Pauschalisierte Pflegesätze und Kindergeld	Seite 22
15. Pflegeausweis	Seite 23

Stadt Geldern
 Amt für Jugend, Schule und Sport
 Pädagogische Dienste
 Issumer Tor 36
 47608 Geldern
www.geldern.de

	Zimmer	Telefon
Amtsleiter Herr Holla	715	02831/398-715
stellv. Amtsleiterin Frau Bons	708	02831/398-708
Pflegekinderdienst (PKD) Frau Twillmann	709	02831/398-709
Pflegekinderdienst (PKD) Frau Linßen	710	02831/398-710
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) Herr Bögel,	302	02831/398-352
Frau van Stephaudt	302	02831/398-353
Bereitschaftsdienst für Notfälle		02831/398-110

1. Was ist ein Pflegekind?

Ein Kind wird zum Pflegekind, wenn es nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie leben kann und somit in einer Pflegefamilie lebt. Einige Pflegekinder können auch bei Verwandten, wie beispielsweise den Großeltern, leben und aufwachsen. Oftmals werden die Kinder in Pflegefamilien untergebracht, wenn sich die Lebensumstände in der Ursprungsfamilie schwierig gestalten, das Kindeswohl dabei gefährdet wird und eine adäquate Erziehung seitens der Eltern nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Problematik liegt hier überwiegend auf der Erziehungs- und Beziehungsebene zwischen den Eltern und dem Kind. Die Kinder kommen aus desolaten Familienverhältnissen und haben oftmals Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch erfahren.

Zwischen einem Pflegekind und Adoptivkind wird vor allem im rechtlichen Rahmen unterschieden. Adoptiveltern erhalten die rechtliche Stellung von den leiblichen Eltern. Sie sind sorgeberechtigt und kommen für den Unterhalt des Kindes auf.

Bei Pflegeeltern dagegen ist es möglich, dass das Sorgerecht ganz oder teilweise bei den Eltern bleibt oder ein Vormund oder Pfleger bestellt wird.

Viele Pflegekinder leben über mehrere Jahre, oftmals bis zur Verselbstständigung, in der Pflegefamilie. Jedoch ist es auch möglich, dass das Pflegeverhältnis auf befristete Zeit ausgerichtet ist, wenn das Kind nach einiger Zeit zu seinen Eltern zurückkehren kann. Vor allem aber Säuglinge und Kleinkinder binden sich fest an die Pflegefamilie, sodass dies ein schwerer Beziehungsabbruch bedeuten würde. Eine Rückführung besteht auch nur dann, wenn die Eltern von Anfang an für das Kind verfügbar bleiben und sich die Lebensumstände positiv verändert haben.

2. Pflegefamilie- was ist das?

Pflegeeltern sind Erwachsene, die ein verwandtes oder nichtverwandtes Kind in ihren Haushalt und somit in ihre Familie aufnehmen und betreuen. Das Pflegeverhältnis kann über einen kurzen und befristeten Zeitraum bestehen, aber auch über mehrere Jahre bis zur Volljährigkeit des Kindes/Jugendlichen.

Wichtige Aufgaben der Pflegeeltern sind es, das Kind zu verpflegen, zu erziehen und in allen Bereichen seines Lebens, mit Einbezug seiner leiblichen Eltern und bisherigen Erfahrungen, zu unterstützen. Der Einbezug der leiblichen Eltern ist jedoch nur dann förderlich, wenn er zugunsten des Kindes ausgelegt ist.

Das Leben eines Kindes in einer Pflegefamilie wird formal im Kinder- und Jugendhilfegesetz unter dem Begriff „Vollzeitpflege“ nach §33 SGB VIII geführt. Die Vollzeitpflege gliedert sich in verschiedene Pflegeformen.

3. Pflegeformen

Bereitschaftspflege

Eine Bereitschaftspflegefamilie erklärt sich gegenüber dem Jugendamt bereit, Kinder in akuten Not- oder Bedrohungssituationen in ihrem häuslichen Umfeld, spontan in ihren Haushalt aufzunehmen. Dieser Unterbringung geht meist eine Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt voraus. In den darauf folgenden Wochen/Monaten soll entschieden werden, wie eine weitere Lebensperspektive für das Kind aussehen kann.

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass das Pflegeverhältnis vorübergehend und mit einer unbestimmten Dauer verbunden ist. Ein Pflegeverhältnis kann schon nach wenigen Tagen beendet werden oder sich aber auch über einige Wochen und Monate erstrecken. Die Dauer ist bei jedem Kind individuell. Aus diesem Grund ist es bedeutsam, geplante Termine, wie einen Urlaub etc., dem Jugendamt mitzuteilen.

Ziel der Unterbringung in einer Bereitschaftspflege ist es, das Kind in eine Dauerpflege oder beispielsweise eine stationäre Kinder- und

Jugendhilfeeinrichtung zu vermitteln oder aber auch das Kind in die Herkunftsfamilie zurückzuführen.

Voraussetzungen für die Arbeit als Bereitschaftspflege ist es, in der Lage zu sein das Kind nach Beendigung des Pflegeverhältnisses wieder gehen zu lassen. Desweiteren wird vorausgesetzt, dass ein Pflegeelternteil über eine pädagogische Aus- oder Weiterbildung verfügt und/oder über umfangreiche Erfahrung in der Erziehung von Kindern verfügt. Nur dadurch ist es möglich die Kinder in der ersten Zeit optimal zu beobachten und eventuellen Förderbedarf zu erkennen.

Dies ist besonders in der Bereitschaftspflege von großer Bedeutung, da die Kinder oft aus desolaten Familienverhältnissen stammen und schon in ihrer kurzen Lebenszeit viele einschneidende Erlebnisse machen mussten.

Einige Kinder haben bedrohliche und einschüchternde Erfahrungen beispielsweise der häuslichen Gewalt mit ansehen oder sogar selbst erfahren müssen. Auch ist es möglich, dass die hygienischen Zustände im Haushalt nicht mehr tragbar waren oder die Eltern mit der Erziehung ihres Kindes/ihrer Kinder überfordert waren. Da die Kinder in Obhut genommen werden müssen, kommt es für die Kinder zu einer plötzlichen und bedeutenden Lebensveränderung. Durch diese vorangegangenen Erfahrungen zeigen die Kinder oft Auffälligkeiten in ihrer Entwicklung, sind ängstlich, desorientiert, distanzlos etc. Es ist möglich, dass sie diese Auffälligkeiten nach einer Orientierungs- und Eingewöhnungsphase legen. Diese Auffälligkeiten können aber auch, auf Grund der Vorgeschichte des Kindes, bestehen bleiben. In diesen Fällen sind seelische Schäden zurückgeblieben, die oft therapeutisch behandelt werden müssen.

Aufgabe der Bereitschaftspflegeeltern ist es, das Kind in seinem Wesen anzunehmen, ihm freundlich und herzlich gegenüberzutreten und Verständnis für seine Lage aufzubringen.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegefamilien betreuen anders als die Bereitschaftspflegefamilien Kinder für einige Tage bis Wochen, wenn die leiblichen Eltern kurzfristig nicht in der Lage sind ihre Kinder adäquat zu betreuen. Dies tritt dann ein, wenn die leibliche Mutter beispielsweise im Krankenhaus stationär behandelt werden muss oder einen Kuraufenthalt antritt.

Kinder in einer Kurzzeitpflege stammen meist aus Familien mit „normalen“ Verhältnissen und weisen daher keine gravierenden Auffälligkeiten auf. Es ist dennoch möglich, dass Kinder ängstlich oder aggressiv reagieren, da sie sich Sorgen um ihre Eltern machen.

Um als Kurzzeitpflegeeltern arbeiten zu können wird entweder eine pädagogische Aus- oder Weiterbildung vorausgesetzt oder es sollte eine Schulung absolviert werden.

Dauerpflege

Die Dauerpflege ist, wie der Name schon andeutet, auf einen längeren Zeitraum bis hin zur Volljährigkeit des Kindes angelegt.

Kinder die in eine Dauerpflege vermittelt werden stammen aus familiären Verhältnissen, in denen die Versorgung und Erziehung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist und infolgedessen die Kinder in Obhut genommen worden sind. Einer Inobhutnahme gehen meist viele Arten von Hilfe zur Erziehung (§27ff SGB VIII) voraus. Dennoch muss geprüft werden, ob die leiblichen Eltern in der Lage sind in absehbarer Zeit ihre Lebensverhältnisse, ihre Erziehungskompetenz und Verhaltensweisen positiv zu verändern. Wird ersichtlich, dass dies den leiblichen Eltern nicht möglich ist, wird eine Lebensperspektive, ggf. das Leben in einer Ersatzfamilie, erarbeitet.

Eine Vermittlung eines Kindes in ein Dauerpflegeverhältnis schließt nicht immer eine Rückführung in die Herkunftsfamilie aus. In manchen Fällen besteht für die Pflegefamilien jedoch die Möglichkeit einer Adoption.

Ähnlich wie bei der Bereitschaftspflege stammen die Kinder in Dauerpflegeverhältnissen oft aus schwierigen Familienverhältnissen und verzeichnen gravierende Erlebnisse und Erfahrungen.

Wie schon erwähnt zeigen die Kinder oft Verhaltensauffälligkeiten und sind in ihrer Entwicklung nicht altersgemäß entwickelt. Hier ist es wichtig die Kinder optimal zu fördern und sie durch ein liebevolles, empathisches, ehrliches und wertschätzendes Verhalten so anzunehmen wie sie sind.

Um ein Dauerpflegeverhältnis anbieten zu können wird eine Teilnahme an einer Schulung vorausgesetzt.

4. Pflegeeltern werden

Um Pflegeeltern werden zu können, sind im Vorfeld einige Schritte und Voraussetzungen notwendig. Bevor sich Eltern für ein Pflegekind bewerben möchten, ist es wichtig, sich mit der Thematik des Pflegeverhältnisses auseinanderzusetzen und nötige Informationen einzuholen. Dies kann über Bekannte und Verwandte geschehen, über Fachzeitschriften, dem Internet, etc. Zuvor ist es sinnvoll sich bewusst zu machen, dass die Aufnahme eines Pflegekindes ein neuer und wichtiger Lebensabschnitt in der Familie sein wird. Sofern sich Eltern für die Aufgabe als Pflegeeltern entscheiden, können sich diese an das zuständige Jugendamt oder einen freien Träger wenden. In einer dieser Vermittlungsstellen werden dann Erst- und Beratungsgespräche geführt. Außerdem finden einige Hausbesuche bei den Pflegeelternbewerbern statt. Hier wird das Augenmerk besonders auf das wohnliche Umfeld, die verfügbaren Räumlichkeiten und eine kindgerechte Ausstattung gelegt. Wenn sich der Träger

die Vermittlung eines Kindes zu den Interessierten vorstellen kann, beginnt das Aufnahmeverfahren und die Wartezeit.

Die nachfolgend angegebenen Grundvoraussetzungen sollen die Eltern zudem erfüllen können.

Wer

- Sowohl verheiratete Paare, als auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinlebende mit oder ohne Kinder, können sich für die Aufnahme eines Kindes bewerben. Bei einer dauerhaften Unterbringung soll ein familiengerechter Altersabstand bestehen.

Berufstätigkeit

- Ein Kind, das in eine neue Familie kommt, benötigt für einen längeren Zeitraum eine feste Bezugsperson. Daher sollte ein Elternteil nicht berufstätig sein. Es sei denn, die Arbeitszeiten können eingeteilt werden, sodass ein Elternteil immer bei dem Kind ist. Wenn eine Integration des Kindes in die Pflegefamilie erfolgte und das Kind den Kindergarten oder die Schule besucht, kann über die gewünschte Berufstätigkeit nachgedacht werden. Der höhere zeitliche Bedarf, der durch die Aufnahme eines weiteren Familienmitgliedes entsteht, sollte jedoch weiterhin unbedingt berücksichtigt werden.

Die Gesundheit

- Der gesundheitliche Zustand der Pflegeeltern darf die Erziehungsaufgabe nicht beeinträchtigen. Ein Gesundheitszeugnis wird während des Bewerberverfahrens abverlangt.

Wohnliche Situation

- Eine weitere Vorbedingung ist es, dass die Pflegeeltern über ausreichende Wohnräume verfügen und diese kindgerecht ausgestattet sind bzw. werden. Ein eigenes Zimmer ist, abhängig von dem Lebensalter, in der Regel erforderlich.

Wirtschaftliche Verhältnisse

- Pflegeeltern sollten in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und mit Ihrem Einkommen unabhängig von den Leistungen sein, die Sie für das Pflegekind erhalten.

Kinder der Pflegeeltern

- Die Kinder der Pflegeeltern müssen mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden sein. Sie sollen über die möglichen Auswirkungen und Veränderungen in der Familie aufmerksam gemacht werden und in dem Aufnahmeprozess eingebunden werden. Das Pflegekind soll das jüngste Kind der Geschwisterreihe sein, sodass keine Konkurrenzsituationen unter den Kindern entstehen.

Persönliche Voraussetzungen

- Um das Kind in die Pflegefamilie erfolgreich einbinden und integrieren zu können, sollen die Pflegeeltern Erfahrungen in dem Umgang mit Kindern mitbringen, sowie viel Zeit, Geduld und Belastbarkeit. Eine wesentliche Rolle spielt zudem die Kooperation und Akzeptanz zwischen den Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie.

Für die Bewerbung werden zudem erweiterte Führungszeugnisse und Lebensläufe benötigt, sowie ein ausgefüllter Bewerberbogen für Pflegeeltern soll vorliegen.

5. Bewerbungs- und Vorbereitungsverlauf

Sie als Pflegeeltern werden vom hiesigen Pflegekinderdienst auf Ihre Aufgabe als Pflegeeltern vorbereitet, indem Sie zunächst einen Bewerberbogen ausfüllen und ein erstes Informations- und Kennenlerngespräch stattfindet.

Im weiteren Bewerbungsverlauf werden von Ihnen ein gesundheitliches Attest und ein erweitertes Führungszeugnis benötigt. Überdies hinaus finden weitere Beratungsgespräche statt, in denen Sie auf Ihre Aufgabe als Pflegeeltern vorbereitet werden.

6. Was motiviert Pflegeeltern zu der Aufnahme eines Pflegekindes?

Die Motivation, ein Pflegekind in die eigene Familie aufzunehmen, kann sich aus unterschiedlichen Faktoren zusammensetzen und ist meist sehr vielfältig.

Wichtig ist es, dass Sie sich im Voraus ehrlich und selbstkritisch mit Ihren eigenen Beweggründen auseinandergesetzt haben. Ihre Motivation muss stark genug sein, auch Schwierigkeiten und Krisen im familiären Rahmen meistern zu können und das Kind in einem tragfähigen Umfeld zu begleiten und zu erziehen.

Einige wichtige Motivationen können sein:

- Dem Jugendamt eine tragfähige und intakte Familie zu bieten, um benachteiligte Kinder gut vermitteln zu können.
- Aus sozialem Engagement die Gesellschaft zu unterstützen.
- Wenn Sie selbst kinderlos sind und der Wunsch Kinder zu erziehen und zu betreuen sehr groß ist.
- Wenn Sie den Wunsch haben, nochmals Kinder zu betreuen und zu erziehen, nachdem die eigenen Kinder schon erwachsen sind.
- etc.

7. Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung der Pflegekinder, der Pflegefamilien und der Herkunftsfamilien

Haben sich Eltern für die Aufnahme eines Pflegekindes entschieden und sind die zuvor benannten Vorbereitungen (Informationen einholen, Abklärung der Eignungskriterien, intensive Auseinandersetzung mit dem zuständigen Träger, eventuell vorherige Seminare und Vorbereitungskurse) abgeschlossen, beginnt die **Phase der Vermittlung**.

Wird für ein Kind eine geeignete Pflegefamilie gesucht, ist es die Aufgabe der Vermittlungsstelle, das Kind adäquat unterzubringen. Hier entscheidet vorerst der Träger, wohin das Kind nach seinen Bedürfnissen und Charakterzügen etc. vermittelt werden kann. Sobald eine Pflegefamilie gefunden ist, setzt sich der Träger mit dieser in Verbindung. Es ist möglich, dass Pflegeeltern zeitnah kontaktiert werden oder aber auch Monate oder Jahre auf ein Kind warten. Dies wird immer von den Gegebenheiten abhängig gemacht. Kommen Sie für die Aufgabe und Rolle als Pflegeeltern in Frage, ist es wichtig, zuerst nähere Informationen über das Kind einzuholen, um einen ersten Eindruck und eine erste Einschätzung von ihrem Gefühl zu bekommen. Eltern haben hier bereits die Möglichkeit, sich nach der Perspektive des Kindes zu erkundigen. Sagt Ihnen das Kind bereits zu diesem Zeitpunkt, aus verschiedensten Gründen nicht zu, sollten sie dies auch benennen und mitteilen können. Das Kind soll in eine passende Familie untergebracht werden. Wenn sie ein Kind mit einem negativen Gefühl aufnehmen, besteht zwangsläufig die Gefahr, dass dieses Gefühl weiter ansteigt und somit weder Ihnen noch dem Kind geholfen wird. Daher sollten Sie ehrlich mit sich selbst sein.

Wenn sie jedoch ein positives Gefühl haben und sich die Aufnahme dieses Kindes vorstellen können, beginnt der dritte Schritt- **die Anbahnung**.

Der erste Schritt der Anbahnung ist ein erstes Kennenlernen mit dem Kind. Das Treffen kann beispielsweise an einem neutralen Ort gelegt werden oder aber

auch in der Bereitschaftspflegefamilie, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt dort lebt. Anhand der ersten Begegnung soll sich herausstellen, ob die Chemie zwischen den Pflegeeltern und dem Kind stimmt.

Pflegeelternbewerber sollten gegebenenfalls den Mut aufbringen zu erklären, dass sie sich mit diesem Kind ein gemeinsames Leben nicht vorstellen können. Die Aufnahme eines Kindes doch abzulehnen, bedeutet nicht, „nie wieder“ vom Jugendamt eine Nachfrage zu erhalten.

Können sich jedoch die Pflegeeltern, das Kind, die Personensorgeberechtigten und die Fachkräfte vorstellen, dass dies die richtige Familie für das Kind sein wird, folgt die eigentliche Anbahnung. Um das Kind auf die Familie vorzubereiten, finden Besuche der Pflegefamilie beim Kind statt. Später erfolgen dann Besuche des Kindes in den Haushalt der Pflegeeltern und erste Übernachtungen. In der Anbahnungszeit, die von wenigen Tagen bis hin zu Monaten andauern kann, lernen Sie das Kind und das Kind Sie besser kennen. Durch die Begleitung der Fachkräfte, soll eine zeitlich passende **Übersiedlung** gelingen.

Nach der Aufnahme wird ein Hilfeplan in gemeinsamer Absprache erstellt. An dem Hilfeplangespräch sind die Pflegeeltern, die Herkunftseltern, das Jugendamt, der Sorgeberechtigte und anderen wichtige Personen, die das Kind betreffen, beteiligt. In diesem Hilfeplan werden die Ausgestaltungen des Pflegeverhältnisses bestimmt und verschriftlicht.

Besprochene Hilfen orientieren sich immer an den Förderbedarf des Kindes und sollen es in seiner Entwicklung unterstützen und fördern.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Fachkraft besteht darin zu kontrollieren, dass es dem Kind in der Pflegefamilie gut geht und dass das Kindeswohl sichergestellt ist. In den Einzelgesprächen mit dem Kind oder Jugendlichen besteht die Aufgabe der Fachkraft des Jugendamtes darin, ein

Vertrauensverhältnis aufzubauen sowie Beratung und Unterstützung zu leisten zu den Fragen und Anliegen des Pflegekindes oder Jugendlichen.

Während des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegefamilie, werden die Pflegeeltern in pädagogischen, rechtlichen und psychologischen Fragen intensiv beraten und fortlaufend begleitet.

Die Beratung und Begleitung dient dazu, die Pflegeeltern darin zu unterstützen, der individuellen Entwicklung und den Bedürfnissen des Pflegekindes und Ihrer gesamten Familie gerecht zu werden, sowie die **regelmäßigen Besuchskontakte zu der Herkunftsfamilie** zu gewährleisten.

Grundsätzlich haben sowohl die leiblichen Eltern, als auch Geschwister und Großeltern, sowie das Kind selbst ein Recht auf regelmäßigen Umgang, sofern die Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt und das Wohl des Kindes dabei sichergestellt ist.

Die Besuchskontakte werden in dem gemeinsamen Hilfeplangespräch gestaltet und festgehalten. Diese Besuche sollen zu Beginn der Maßnahme auf neutralem Boden stattfinden, den Bedürfnissen der Kinder und den Möglichkeiten der Pflegefamilie entsprechen. Diese finden im Regelfall in Anwesenheit der zuständigen Fachkraft und Pflegeeltern statt. Wenn keine gerichtlichen Anordnungen vorliegen, werden die zeitlichen Rahmenbedingungen im Hilfeplangespräch besprochen. Die Besuchskontakte können beispielsweise einmal im Monat oder alle sechs Wochen, in einem zeitlichen Umfang, von etwa einer Stunde stattfinden.

Sollten Änderungen bestehen oder gewünscht werden, wird dies im nächsten Hilfeplangespräch erneut angesprochen und vereinbart. Bestehen jedoch strittige Änderungswünsche werden auch diese im Hilfeplangespräch diskutiert. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Einigung, werden sich die Beteiligten eventuell auf das Familiengericht berufen müssen.

8. Welche Rollen spielen die leiblichen Eltern des Kindes?

Die leiblichen Eltern spielen für den weiteren Lebensweg der Kinder oftmals eine große Rolle. Pflegekinder wachsen innerhalb einer zweiten Familie auf. Das Kind soll, abhängig von dem Lebensalter und seinem Entwicklungsstand, möglichst früh davon erfahren, dass es zwei Familien hat. Dies ist unabdingbar für eine weitere und gesunde Entwicklung des Kindes und seiner eigenen Identitätsfindung. Lebt das Kind in einer Vollzeitpflege werden regelmäßige Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern und anderen Verwandten erfolgen, insofern dies der Kindesentwicklung nicht schadet. Die Besuchskontakte werden immer in Absprache mit dem zuständigen Träger, meistens in einem Hilfeplan, gestaltet und vereinbart.

Wenn das Kind in eine Pflegefamilie kommt, sind nicht immer alle seine Verhaltensweisen und Angewohnheiten, Lebenssituationen und wichtige Ereignisse, bekannt. Erfahrungsberichte von Herkunftseltern, können dann eventuell neue Sichtweisen eröffnen und gezeigte Verhaltensmuster nachvollzogen werden.

9. Welche Pflichten haben wir als Pflegeeltern?

Haftpflichtversicherung des Pflegekindes

Die Pflegekinder werden mit Beginn des Pflegeverhältnisses in den meisten Fällen durch das hiesige Jugendamt versichert. Den Pflegeeltern wird trotzdem empfohlen, das Pflegekind mit in ihre Versicherung zu integrieren.

Krankenversicherung des Pflegekindes

Es ist möglich, dass Pflegekinder im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse mit versichert werden. Nur in Ausnahmefällen werden die Kinder über die leiblichen Eltern weiterhin versichert.

Wichtig ist es dem Jugendamt sofort Rückmeldung zu geben, falls das Pflegekind nicht mehr über die Pflegefamilie versichert ist.

Mitteilungspflicht

Um den Schutz und die Aufsicht eines Pflegekindes jederzeit sicherstellen zu können ist es wichtig, dass die Pflegeeltern alle wichtigen Ereignisse dem hiesigen Jugendamtsmitarbeiter mitteilen.

Zu diesen gehören:

- Zu Beginn der Hilfe: Meldung an fallzuständige Sozialarbeiterin wo das Kind krankenversichert ist
- Schulwechsel, Wechsel der Kindertagesstätte
- Beginn einer Berufsausbildung, Beantragung von Leistungen im Rahmen der Berufsausbildung
- Internatsaufenthalt des Pflegekindes
- Wohnungswechsel/ Wohnortwechsel
- Wichtige Veränderungen in der Pflegefamilie (z.B. Trennung der Pflegeeltern)
- Schwere Erkrankungen
- Änderungen bei Versicherungen

Anmeldung des Pflegekindes

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche, nach der Aufnahme in die Pflegefamilie, durch den Sorgeberechtigten beim hiesigen Einwohnermeldeamt angemeldet werden. Hierbei sollte die Meldeanschrift der Pflegeeltern angegeben werden, eventuell mit einem Sperrvermerk.

10. Welche Rechte haben Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftsfamilie?

Die elterliche Sorge wird im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) §§ 1626 ff geregelt.

Diese beinhaltet zum einen die **Personensorge** und die **Vermögenssorge**.

Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die **Vermögenssorge** beinhaltet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen (Erbe, Verträge, Spareinlagen etc.).

Grundlegende Entscheidungen des Kindes werden durch den Sorgeberechtigten getroffen. Diese Verantwortung kann den leiblichen Eltern, dem Vormund oder einem Pfleger zugeteilt sein.

Die Pflegeeltern können allerdings einige Alltagsentscheidungen treffen, um im alltäglichen Leben handlungsfähiger zu sein.

Die **Grundentscheidungen** obliegen dem Sorgeberechtigten:

- Anmeldung zum Kindergarten
- Anmeldung zur Schule
- Lehrverträge
- Operationen, Impfungen
- Aufenthaltsort des Kindes

Die oben genannten **Alltagsentscheidungen** sind:

- im schulischen Bereich: Zeugnisunterschrift, Gespräche mit Lehrern
- Arztbesuche
- Einkäufe für das Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube
- sowie weitere Handlungen, die das Alltagsleben betreffen

Grundentscheidungen werden in den Hilfeplangesprächen zwischen dem Jugendamt, den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern thematisiert und gemeinsam vereinbart.

Einen **Antrag auf Verbleib des Pflegekindes in der Familie** kann beim Familiengericht gestellt werden und erfolgt dann, wenn das Kind seit einiger Zeit in der Pflegefamilie lebt und der Sorgeberechtigte vor hat, das Pflegeverhältnis zu beenden.

Die Pflegeeltern haben **Anspruch auf Pflegegeld**, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes in deren Haushalt. **Beihilfen** können meistens dann beantragt werden, wenn einmalige Ausgaben erforderlich sind (z.B. Erstausrüstung für die Schule).

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses zählt zu einer Leistung des zuständigen Jugendamtes und wird an dem Bedarf des Kindes im Einzelfall gemessen. Der Antrag der Pflegeeltern ist immer vorher zu stellen.

Für die Erstausrüstung einer Pflegestelle kann bei Bedarf ein Zuschuss beantragt werden (Kinderbett, Erstkleidung, Kinderwagen, etc.).

In der Vollzeitpflege haben Kinder und auch die Herkunftsfamilien das **Anrecht auf Besuchskontakte**. Voraussetzung ist hier ebenfalls, dass es dem Kindeswohl entspricht und die Entwicklung nicht behindert. Der Umfang richtet sich nach dem Wohl des Kindes.

Eltern, denen das Sorgerecht entzogen wurde, haben ebenfalls noch Anrecht auf den **Umgang** mit ihrem Kind. Bei einem Sorgerechtsentzug können die Herkunftseltern auch weiterhin Einfluss auf die **religiöse Erziehung** und Zugehörigkeit nehmen.

Sie haben außerdem das Recht auf **Freigabe zur Adoption** ihres Kindes.

[11. Vormundschaft](#)

Das Familiengericht kann in das Elternrecht eingreifen und ihnen ihre Rechte ganz oder teilweise entziehen und diese einer anderen Person übertragen. Der Vormund wird dann bestellt, wenn die Eltern ihr Sorgerecht nicht mehr ausüben können, da das Wohl des Kindes gefährdet wurde oder die Eltern verstorben sind. Ein Vormund ist ein vom Gericht bestellter gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes.

Die Vormundschaft kann einem Bürger, einer Behörde (das Jugendamt) oder einem Verein auferlegt werden, wenn diese die Führung der Vormundschaft in allen bestimmten Teilbereichen erfüllen können.

Das Gericht kann Teile der elterlichen Sorge auf eine andere Person übertragen, aber auch die gesamte Personen- und Vermögenssorge oder auch alle elterlichen Rechte.

12. Belastungen und Ressourcen der Pflegeeltern

Wenn ein Pflegekind in einer Pflegefamilie aufgenommen wird und dort voraussichtlich auf Dauer verbleibt, können sich bei den Pflegeeltern Ressourcen, aber auch einige Belastungen entwickeln. Die Aufnahme eines Pflegekindes bringt nämlich eine große Verantwortung und viele weitere Aufgaben mit sich. Darüber sollten sich Pflegeeltern durchaus bewusst werden. Daher gilt es eine richtige Balance zu finden. Einige Pflegeeltern sind unsicher oder haben **Selbstzweifel**, ob sie ihre Aufgabe als Pflegeeltern erfüllen. Die Verletzung der Gefühle durch die Pflegekinder oder aber auch Schwierigkeiten mit dem Kind können Auslöser für die Unsicherheit sein und wird somit innerhalb dieses Pflegeverhältnisses eine große Rolle spielen.

Dabei sollten sich Pflegeeltern stets vor Augen führen, dass jedes Kind in seiner Persönlichkeit zwar individuell ist, aber die meisten Kinder eine belastende Vergangenheit hinter sich haben und so auch andere Erfahrungen und Gefühle mit sich bringen und wichtige Personen für das Pflegekind entfallen. Daher können liebevolle Reaktionen möglicherweise erst sehr viel später von den Kindern gezeigt werden, zumal sich das Kind in die neue Familie erst einfinden muss. Durch Erfahrungsberichte von „ehemaligen“ Pflegeeltern und durch den Kontakt und **Austausch mit anderen Pflegeeltern** kann das eigene Verhalten verstanden, reflektiert oder auch gestärkt werden. Ein wichtiger Punkt ist zudem, dass sich durch das Pflegeeltern- Sein, die eigene Entwicklung stets angetrieben wird und somit auch Selbstsicherheit steigen kann.

Eine andere Belastung wäre, die Durchführung der Besuchskontakte oder besondere **Schwierigkeiten mit den leiblichen Eltern**. Daher ist es wichtig, zu Beginn der Pflege bereits eine vertrauensvolle Basis und Akzeptanz zwischen beiden Parteien zu schaffen, sodass die weitere Zusammenarbeit einfacher gelingt. Denn wie bereits oben beschrieben, spielen die leiblichen Eltern auch weiterhin eine große Rolle in dem Leben des Kindes. Eine Ressource kann hier zudem die **Beratung und Hilfe durch Fachkräfte** sein, die den Pflegeprozess dauerhaft begleiten.

Persönliche Ressourcen, wie Geduld, Einfühlungsvermögen, Wertschätzung für die Herkunftsfamilie, Humor, etc. bilden den weiteren Weg für Erfolge und sind für die Entwicklung des Kindes förderlich und wichtig.

Die Pflegeeltern müssen damit einverstanden sein, bei Notwendigkeit auch ambulante Hilfen, z.B. Erziehungsberatung, Familienhilfe in Anspruch zu nehmen.

13. Hilfeplanung

Wenn Kinder dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht sind (Dauerpflege) findet zu Beginn des Pflegeverhältnissen, sowie im sechs monatigem Rhythmus ein sogenanntes Hilfeplangespräch statt. Das Hilfeplangespräch bzw. die Erstellung eines Hilfeplanes findet sich im Sozialgesetzbuch VIII unter dem §36.

Zu diesem Gespräch finden Sie sich als Pflegeeltern, sowie die leiblichen Eltern des Kindes und eine Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes zusammen. Je nach Alter nehmen auch die Kinder oder Jugendlichen an den Gesprächen teil. Wurde für das Kind ein Vormund bestellt, wird auch dieser an dem Hilfeplangespräch beteiligt.

In einem Hilfeplangespräch wird über den Verlauf der Hilfe gesprochen, d.h. welche Entwicklungen das Kind gemacht hat, wie es sich eingelebt hat etc. Desweiteren werden Ziele vereinbart und später überprüft, die mit der Hilfe

erreicht werden sollen. Im Hilfeplan wird weiter festgehalten, wie die Umgangskontakte gestaltet werden sollen.

Bei Kurzzeitpflegen oder Bereitschaftspflegen werden meist keine Hilfepläne verfasst sondern Zielvereinbarungen, in denen kurz definiert wird welche Ziele mit der Hilfe erreicht werden sollen. Dies ist für die Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung. Hilfeplangespräche werden erst dann geführt, wenn eine Unterbringung über einen längeren Zeitraum als sechs Monate prognostiziert wird.

14. Pauschalisierte Pflegesätze und Kindergeld

Für die Vollzeitpflege wurden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen pauschalisierte Pflegesätze festgelegt.

<u>Alter des Kindes</u>	<u>monatliche Pflegepauschale</u>
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	467,00 €
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	535,00 €
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	651,00 €

Hinzukommen die Kosten der Erziehung in Höhe von 223 €.

Ihnen als Pflegeeltern stehen des Weiteren einmalige **Zuschüsse und Beihilfen** zu. Diese entnehmen sie bitte dem Anhang.

Kindergeld

Den Pflegeeltern steht nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kindergeld für das zu betreuende Kind zu, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Das Kindergeld ist durch einen Antrag bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen.

Kindergeldabzug gem. §39 Abs. 6 SGB VIII

Gemäß §66 des Einkommenssteuergesetzes ist für das erstgeborene Kind die Hälfte des Kindergeldes zu zahlen. Ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird vom Pflegegeld dieser Betrag automatisch abgezogen.

Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Familie ist ein Viertel des Kindergeldes zu zahlen. Auch hier wird dieser Betrag vom Pflegegeld abgezogen.

Die Pflegeeltern sind dazu verpflichtet das Jugendamt umgehend über den Bezug des Kindergeldes zu informieren (§97a SGB VIII).

15. Der Pflegeausweis

Der Pflegeausweis berechtigt die Pflegeeltern im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) Pflegekinder zu betreuen.

Dieser ist zur Vorlage bei Behörden, Krankenkasse etc. als anerkanntes Dokument von Bedeutung.